

PPP-INSTITUT e.V.
Public Private Partnership



FRAGEN UND ANTWORTEN ZU PPP UND PPP-INSTITUT

PPP-INSTITUT e.V.
Public Private Partnership



Übersicht

- A 10 FRAGEN UND ANTWORTEN
- B SATZUNG
- C STRUKTUR
- D AUFNAHMEANTRAG

10 Fragen und Antworten

1. Für welche Projekte ist PPP geeignet?

PPP - Modelle haben sich bereits seit Jahren bewährt oder werden derzeit realisiert. Die Palette der Anwendungsmöglichkeiten ist breit. PPP Konzepte eignen sich für Rathäuser, Stadthallen, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, insbesondere aber auch für Schulgebäude, Sport und Veranstaltungsstätten, Bäder, Kläranlagen etc. sowie Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur wie Kindergärten, Altenheime etc. PPP findet sowohl bei Sanierung als auch bei Neubauten Anwendung.

2. Mit welchen Effizienzvorteilen / Einsparungen kann man rechnen?

In allen bisher durchgeführten PPP-Pilotprojekten in Deutschland konnte in der Wirtschaftlichkeitsprognose ein Effizienzvorteil des PPP-Projekts gegenüber der Eigenrealisierung bestätigt werden. Diese Ergebnisse wurden im Wirtschaftlichkeitsnachweis bestätigt. Danach kann man von Effizienzvorteilen in Höhe von ca. 10 % bis 15 % ausgehen. Bei weiterer Standardisierung

der Prozesse werden sich auch Effizienzsteigerungen im Bereich um 20 % realisieren lassen. Die prognostizierten und nachgewiesenen PPP – Effizienzvorteile einiger Pilotprojekte sind im Folgenden dargestellt (Quelle PPP im Hochbau, Evaluierung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche der ersten PPP-Pilotprojekte in NRW, Februar 2005)

Pilotkommunen in NRW

Monheim am Rhein

24 Mio. - Neubau und Sanierung - Effizienzvorteil für PPP in der Wirtschaftlichkeitsprognose: 15 – 22 % Effizienzvorteil für PPP im Wirtschaftlichkeitsnachweis: 15,2 %

Rhein-Erft-Kreis (Frechen)

15 Mio. - Neubau - Effizienzvorteil für PPP in der Wirtschaftlichkeitsprognose: 3 – 12 % Effizienzvorteil für PPP im Wirtschaftlichkeitsnachweis: 10,3 %

Witten

13 Mio. - Neubau und Sanierung - Effizienzvorteil für PPP in der Wirtschaftlichkeitsprognose: 5 – 25 % Effizienzvorteil für PPP im Wirtschaftlichkeitsnachweis: 9,3 %

Gladbeck

20 Mio. - Neubau - Effizienzvorteil für PPP in der Wirtschaftlichkeitsprognose: 1 - 11% Effizienzvorteil für PPP im Wirtschaftlichkeitsnachweis: 13,5 %

Unna

20 Mio. - Neubau und Sanierung - Effizienzvorteil für PPP in der Wirtschaftlichkeitsprognose: 5,5 % Effizienzvorteil für PPP im Wirtschaftlichkeitsnachweis: 6,2 %

3. Wie lange dauert die Vorbereitung / Umsetzung?

Bei den bisher umgesetzten Pilotprojekten betrug der gesamte Zeitraum zwischen Bekanntmachung des Projekts und der Zuschlagserteilung 7 – 9 Monate. Für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprognose ist im Durchschnitt von einem Zeitraum von ca. 8 – 14 Wochen auszugehen. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die benötigten Eingangsdaten (beispielsweise Bestandsanalyse) vorliegen. Liegen die Eingangsdaten noch nicht bzw. nur unvollständig vor, ist mit einer entsprechend längeren Dauer zu rechnen.



10 Fragen und Antworten

4. Muss PPP ausgeschrieben werden ?

Zur Realisierung eines PPP – Projekts ist grundsätzlich eine EU-weites Vergabeverfahren erforderlich. Mit dem ÖPP-Beschleunigungsgesetz ist ein insbesondere für PPP Vergaben geschaffenes Verfahren der sogenannte Wettbewerbliche Dialog geschaffen worden.

Dieses Verfahren ist ähnlich dem bekannten Verhandlungsverfahren mit vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb ausgestaltet. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass das Dialogverfahren früher einsetzt und die Kommune noch keine Leistungsbeschreibung vorlegen, sondern lediglich die Ziele und die Realisierungsparameter grob definieren muss. Mit den Bietern können alle Aspekte des Auftrages erörtert werden. Dieses Verfahren ist daher für die PPP-Realisierung besonders geeignet.

Darüber hinaus gibt es Sonderformen der Projektrealisierung, die nicht ausschreibungspflichtig sind, wie beispielsweise die Vergabe einer Dienstleistungskonzession oder die Durchführung eines Investorenauswahlverfahrens. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Partnerschaft im hier verstandenen Sinne, sondern um eine weitgehende Vollprivatisierung.

5. Wie wird ermittelt, ob PPP wirtschaftlicher ist als die Eigenrealisierung ?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von PPP – Projekten gliedert sich in

- * PPP – Eignungstest,
- * Wirtschaftlichkeitsprognose und dem
- * Wirtschaftlichkeitsnachweis.

Der PPP – Eignungstest liefert erste Aussagen über die grundsätzliche Eignung einer PPP – Realisierung. Vor dem Vergabeverfahren sind die konventionelle und die PPP – Beschaffungsvariante in einer Wirtschaftlichkeitsprognose miteinander zu vergleichen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgt der abschließende Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Sowohl in der Wirtschaftlichkeitsprognose als auch im Wirtschaftlichkeitsvergleich, die auf Grund identischer Bewertungskriterien als Variantenvergleich zusammengefasst werden können, werden qualitativ und quantitativ alle relevanten Kosten, Erlöse, Risiken und sonstige Aspekte der PPP-Beschaffungsvariante denen der konventionellen Realisierung gegenübergestellt (sog. Public Sector Comparator PSC).

6. Wie werden PPP Modelle finanziert?

Die Finanzierungsart hängt vom Objekt und insbesondere von des-

sen Größe ab. Kleinere Objekte kann der Betreiber oft direkt mit Eigen- oder Fremdkapital finanzieren. Größere PPP-Objekte werden in der Regel objektfinanziert, d. h. die Güte und Rendite des Objektes zählt.

Häufig wird die Finanzierung über sog. Forfaitierung mit Einredeverzicht realisiert. Im Rahmen der Forfaitierung überträgt der private Partner die jeweiligen Forderungen gegen die Kommune an die finanzierende Bank, welche die Forderung im eigenen Namen einzieht. Dies hat den Vorteil, dass der private Investor auf einen Zinssatz, wie er bei Kommunalkrediten üblich ist, zurückgreifen kann.

Die konkret geeignete Finanzierungsform hängt von zahlreichen Faktoren ab, die jeweils projektspezifisch zu ermitteln sind.

Neben den Finanzierungsleistungen durch Private kommen auch öffentliche Finanzierungshilfen und Fördermittel für PPP – Objekte in Frage. Finanzierungshilfen gewähren die EU, der Bund und die teilweise auch die Länder. PPP – Projekte sind grundsätzlich dann förderfähig, wenn ihre Gesamtkosten unter denen der üblichen Eigenrealisierung liegen. Fördermittel müssen immer vor der Projektrealisierung beantragt und bewilligt sein. Eine nachträgliche Gewährung von Fördermitteln oder Beihilfen ist regelmäßig ausgeschlossen.



10 Fragen und Antworten

7. Was sind Transaktionskosten ?

Ein verbindlicher Leitfaden für PPP – mit umfassenden Handlungsempfehlungen, vorgefertigten Vertragsbedingungen und Mustern entsprechend beispielsweise dem Vergahandbuch des Bundes existiert bisher nicht.

Daher ist die Kommune in der Regel auf die Inanspruchnahme von Beratern (juristische Beratung, wirtschaftliche und technische Beratung) angewiesen. Für diese Beratungsleistungen entstehen Kosten, die als Transaktionskosten bezeichnet werden. Diese Kosten sind allerdings in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit einzustellen und werden durch die Effizienzvorteile im Rahmen von PPP-Realisierungen regelmäßig ausgeglichen.

Darüber hinaus sind die Transaktionskosten in der Vergangenheit häufig falsch kommuniziert worden. Zu einem großen Teil handelt es dabei um sogenannte Sowieso-Kosten. Auch bei der Realisierung im herkömmlichen Sinne, ist die Wirtschaftlichkeit gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Grundsätzlich lässt sich

sagen, dass je größer das Projektvolumen ist und je mehr Leistungen an den privaten Partner übertragen werden, die Transaktionskosten zunehmend weniger ins Gewicht fallen.

8. Warum ist PPP in anderen EU-Staaten wesentlich weiter fortgeschritten als in Deutschland ?

Insbesondere in Großbritannien und den Niederlanden aber auch in Frankreich, Italien und Spanien werden seit Jahren viele öffentliche Projekte mit PPP – Modellen realisiert. In Großbritannien werden beispielsweise über 500 Schulneubauten sowie Schulsanierungen über PPP – Modelle abgewickelt. Im Vergleich zur EU war Deutschland bei der Umsetzung von PPP – Modellen bedingt durch die Gesetzeslage benachteiligt. Bis vor kurzem bestanden noch eine Reihe von vergabe-, haushalts- und steuerrechtlichen Hemmnissen.

Durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz, das im September 2005 in Kraft getreten ist, sind diese Hemm-

nisse jedoch weitgehend abgebaut worden. Das ÖPP-Beschleunigungsgesetz bringt zum Ausdruck, dass auch der Deutsche Gesetzgeber am raschen Fortschreiten der PPP Entwicklung interessiert ist und daher entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat. Darüber hinaus ist bereits ein 2. ÖPP-Beschleunigungsgesetz in Arbeit, welches noch weitere Vereinfachungen schaffen soll.

9. Sind durch PPP Arbeitsplätze betroffen?

Durch eine PPP verliert kein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes seinen Arbeitsplatz. Alle Arbeitnehmer genießen Bestandsschutz. Arbeitnehmer, die im Zuge einer PPP in den privaten Sektor wechseln, behalten für eine vertraglich vereinbarte Periode insbesondere den Kündigungsschutz und haben Anspruch auf eine gleichwertige Altersversorgung. Langfristig ist zu erwarten, dass bestimmte Aufgaben neu organisiert werden und dass es zu Aufgaben kommt, die eher im Bereich des Controlling liegen. Nachteile für die aktuell Beschäftigten ergeben sich aber nicht.



10 Fragen und Antworten

10. Welchen Zusammenhang gibt es zwischen Kameralistik und PPP – Modellen?

Einer der Hauptvorteile von PPP für die Kommunen ist die damit verbundene Kostentransparenz. Die Kommune weiß genau, was sie für eine bestimmte Leistung zu zahlen hat, einschließlich des darin enthaltenen langfristigen Erhaltungs- und

Reparaturaufwandes (Lebenszyklusbetrachtung).

Im heutigen kommunalen Rechnungswesen, der Kameralistik, hat die Kommune diese Kostenklarheit nicht. In der Regel werden nur die aufzubringenden Finanzierungsanteile berücksichtigt. Dem gegenüber werden Zuschüsse und Beiträge anderer Ebenen vernachlässigt. Nur bei vollständiger Kostenerfassung durch ein modernisiertes öffentliches Rechnungswesen (DOPPIK)

ist ein aussagekräftiger Vergleich zwischen PPP-Modell und der herkömmlichen öffentlichen Bereitstellung möglich.

Auf der Internetseite www.doppik.de stehen zahlreiche interessante Informationen zum download zur Verfügung.

Haben Sie weitere Fragen? Das PPP-Institut e. V. steht gerne zur Verfügung!

PPP-INSTITUT e.V.

Public Private Partnership



SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 1 Name, Sitz und Gesellschaft

- (1) Der Verein führt den Namen PPP-Institut e.V. Public Private Partnership. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Vereinszwecke sind insbesondere: Unterstützung und Förderung jeder Privatinitiative bei allen PPP-Strukturen im öffentlichen Hochbau zur Vermeidung einer weiteren Kapitalflucht ins Ausland und zur Wahrung und Verbesserung der Standortvorteile in Deutschland bei geringstmöglichem Einsatz öffentlicher Mittel und Subventionen.
- (2) Der Verein arbeitet zur Verfolgung dieser Ziele mit anderen Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Für Mitglieder wird durch das Präsidium ein Ehrenkodex festgelegt, nach dem diese bestimmte Verhaltensregeln für Engagement bei PPP-Projekten berücksichtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet des Public Private Partnerships. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Meinungs austausch aller am PPP - Prozess interessierten Kreise z. B. Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Legislative, Exekutive, Judikative;
- Erarbeitung und Veröffentlichung sachgerechter Beiträge zur öffentlichen Diskussion auf neutraler Grundlage und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Praktiker zu Themen des PPP - Prozesses; national sowie im Rahmen der europäischen Union;
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Themen des PPP-Prozesses folgenden Inhalts: Information und Diskussion auf objektiver Grundlage, Darstellung und Vorstellung aktueller und

zukünftiger PPP Projekte unter objektiver Berücksichtigung von Chancen und Risiken, Entwicklung und Berichte über neue PPP Finanzierungsmodelle unter objektiver Berücksichtigung und Darstellung von Chancen und Risiken.

Der Verein macht seine Arbeitsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme der Mitgliedschaft Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Hierzu sind folgende Informationen anzugeben:

- Vollständiger Name
- Geburtstag (bei juristischen Personen das Gründungsdatum)
- vollständige Anschrift
- Beruf bzw. Tätigkeitszweig.

PPP-INSTITUT e.V.

Public Private Partnership



SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

Der Vorstand hat das Recht eine Aufnahmegebühr festzusetzen und zu erheben. Gegen eine Ablehnung seines Antrages kann ein Antragsteller innerhalb von einem Monat (Poststempel) schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist die Ablehnung bekannt zu geben. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

In den Verein kann aufgenommen werden, wer nach eigenem Bekunden in PPP-Bereichen tätig ist und/oder wird. Des weiteren können in den Verein Mitglieder als Fördermitglieder aufgenommen werden, die die Vereinszwecke fördern bzw. aktiv unterstützen wollen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Mitgliedern durch Tod und bei juristischen und gemeinnützigen Personen durch Löschung im Handelsregister.
- b) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Wirkung von 3 Kalendermonaten zum Ende eines Jahres beendet werden.
- c) Die Mitgliedschaft kann durch einen vom Vorstand ausgespro-

chenen Ausschluss erfolgen wenn:

- das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht seinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat und damit in Rückstand ist,
- ein grober Verstoß des Mitgliedes gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt,
- das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf die Erstattung von Beiträgen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet eine Beitragsordnung, in der die Mitgliedsbeiträge und die Einzelheiten der Beitragspflichten, insbesondere auch Beitragsbefreiungen für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft geregelt sind zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag auf der Grundlage des Entwurfs der Beitragsordnung, sofern diese noch nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, zu leisten. Die Beiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft fällig, sofern sich nicht ein anderes aus der Beitragsordnung ergibt.



SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

Mitgliederversammlung
Vorstand und
Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrechte

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Gründe für die Einberufung sind mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.

Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl von 2 Kassenprüfer(n) für

die Dauer von 2 Jahren und des Wirtschaftsprüfers für die Dauer von 1 Jahr.

Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung.

Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung für das nächste Geschäftsjahr.

Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die der Sache oder dem Volumen nach nicht vom genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind.

Vorschläge an den Vorstand für Mitglieder des Präsidiums.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden einen Bevollmächtigten. Die Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (5) Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Mitglieder, die die Satzung mitunterzeichnet haben (Gründungsmitglieder), erhalten jeweils 10 Stimmen für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Vor jeder Mitgliederversammlung, in der vom Stimmrecht Ge-

brauch gemacht werden soll, sind die korrekten Stimmverhältnisse offen zu legen.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.

- (6) Sofern durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen einzelner oder mehrerer Vereinsmitglieder sind die Abstimmungen jedoch geheim durchzuführen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Sie ist von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln.



SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Kassenwart vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand beschlussfähig. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist geschäftsführend tätig. Er ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen und entgeltlich anzustellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung aberufen werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes sowie eines Jahres- und Kassenberichtes.
- Festlegung von Kriterien für eine Aufnahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums.

§ 9 Präsidium

- (1) Der Verein hat ein Präsidium; es besteht aus mindestens sechs und maximal acht Personen und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Mitglieder des Präsidiums sollen möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sein, die durch ihr Engagement den Zielen des Vereins dienlich sein können.

Der Vorstand leistet dem Präsidium jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium tritt mindestens ein-

mal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Weiterhin lässt sich das Präsidium über die laufenden Aktivitäten und den Status des Vereins unterrichten. Gemeinsam mit dem Vorstand werden die jeweiligen Ziele und Aufgaben des Vereins festgelegt. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Das Präsidium wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln beraten und unterstützen. Es berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins und gestaltet den Ehrenkodex der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.

- (2) Ein Kandidat für das Präsidium kann von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wird jeder Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Präsidiums ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Präsidiums und der Vorsitzende des Vorstandes laden das Präsidium halbjährlich zur Präsidiumssitzung ein. Der Präsidiumsvorsitzende leitet die Präsidiumssitzungen.



SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann gegen eine angemessene Vergütung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen oder ein Unternehmen über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.
- (2) Der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Mittel werden vor allem durch Beiträge, Fördermittel aus der Wirtschaft und Sachleistungen erbracht.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Vorstand

einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Kassen und Konten des Vereins verantwortet der Vorstand. Er führt darüber fortlaufend Rechnung.

- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung. Diese ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Dazu hat der Vorstand den Kassenprüfer alle sachdienlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Anstelle der Wahl von Kassenprüfern kann die Mitgliederversammlung auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Person des Kassenprüfers muss fachlich qualifiziert sein.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen und -sofern dies nach den Vorschriften dieser Satzung beschlossen wurde - den Aufnahmegebühren im Rahmen seiner Aufgaben-

stellung private Fördermittel und Spenden einwerben und Aufträge vergeben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Der Verein kann seine Aktivitäten durch Zuschüsse von Stiftungen finanzieren.

Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung des Vereins, seiner Unabhängigkeit, Überparteilichkeit oder Gemeinnützigkeit widersprechen.

- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet beschränkt bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

PPP-INSTITUT e.V.

Public Private Partnership



SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Universität Berlin, Fakultät Bauwirtschaft und Baubetrieb, Leitung Universitätsprofessor Dr.-Ing. B. Kochendörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist

durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt.

(2) Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 15.09.2008

PPP-Institut e.V. Public Private Partnership,

Kaiserdamm 85,

D-14057 Berlin

Tel.: 030/42016906

Fax: 030/42016907

Vorstand:

Dr. Rüdiger Scheller (Vorsitzender),
Braunschweig

Dipl.-Ing. Peter Kramer, Berlin

Sven Albrecht, Rostock

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg VR 27167 B.

Email: info@canzlei.de

Internet: www.ppp-institut.de

PPP-INSTITUT e.V.

Public Private Partnership



STRUKTUR

PRÄSIDIUM

Senator a. D. Walter Rasch
Vorstand BFW
Goethestraße 46
D-14163 Berlin
Mobil: 0172/3911380
Email: penedo@t-online.de

Assmann Beraten + Planen GmbH
Dipl.-Ing. Hans-Peter Heller
Nordstraße 23
D38106 Braunschweig
Tel.: 0531/39010
Email: heller@assmann-b-p.de

Procon Projekt Consult International
GmbH
Prof. Michael Hamann
Heinrich-Büssing-Ring 25
D-38102 Braunschweig
Tel.: 0531/27100

Selge Bauregie GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Heinz-Peter Selge
Am Ortfelde 101
D-30916 Isernhagen
Tel.: 0511/738066
Email: selge-bau@t-online.de

Bürgermeister a. D.
Franz Zipperle
Wannenweg 12
D-97944 Boxberg
Tel.: 07930/1528
Email: f.zipperle@gmx.de

(Christian Klose, GF a.D.)
Industriebau Wernigerode GmbH
Geschäftsführer Peter Schmidt
Dornbergsweg 22
D-38855 Wernigerode
Tel.: 03943/5650
Email: info@industriebau-
wernigerode.de

VORSTAND

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Scheller
Petritorwall 28
D-38118 Braunschweig
Tel.: 0531/2428127
Email: ruediger.scheller@canzlei.de

Dipl.-Ing. Peter Kramer
Savignyplatz 9/10
D-10623 Berlin
Tel.: 030/3434740
Email: p.kramer@hospitality-
projects.de

Herr Sven Albrecht
Augustenstraße 116
D-18055 Rostock
Tel.: 0381/497940
Email: sven.albrecht@enex-
finanzpartner.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG, ORGANISATION UND MITGLIEDERBETREU- UNG

Rechtsanwalt Volko Depner
Petritorwall 28
D-38118 Braunschweig
Tel.: 0531/2428168
Email: volko.depner@canzlei.de

ARBEITSKREISE

FINANZIERUNG

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Scheller
Petritorwall 28
D-38118 Braunschweig
Tel.: 0531/2428127
Email: ruediger.scheller@canzlei.de

ENEX Finanzpartner und Beteili-
gungsgesellschaft mbH
Herr Sven Albrecht
Augustenstraße 116
D-18055 Rostock
Tel.: 0381/497940
Email: sven.albrecht@enex-
finanzpartner.de

INFORMATION

Assmann Beraten + Planen GmbH
Dipl.-Ing. Hans-Peter Heller
Nordstraße 23
D-38106 Braunschweig
Tel.: 0531/39010
Email: heller@assmann-b-p.de

Rechtsanwalt Volko Depner
Petritorwall 28
D-38118 Braunschweig
Tel.: 0531/2428168
Email: volko.depner@canzlei.de

RECHNUNGSPRÜFER

Deloitte & Touche
Rechtsanwalt Dr. Bernd Rüber
Rotenheimer Platz 4
D-81669 München
Tel.: 089/290360
Email: brueber@deloitte.de



AUFNAHMEANTRAG

gemäß § 4 der Satzung des PPP - Institut e.V. Public Private Partnership

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung eine Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied und erkenne gleichzeitig die Satzung des Vereins als verbindlich an.
Meine Aufnahmegebühr beträgt **50,00 €**. Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt €, mindestens **100,00 €** (Privatperson) bzw. mindestens **500,00 €** (Institutionen und Firmen).

Firma, Name, Vorname _____

Geburtstag bzw. Gründungsdatum
bei juristischen Personen _____

Anschrift _____

Berufs- und Tätigkeitszweig _____

Telefon, Telefax _____

E-Mail, Homepage _____

Mitarbeit in Arbeitskreisen: A) Information B) Finanzierung

Ort, Datum _____

(Unterschrift)

Wird vom Verein ausgefüllt.

Aufnahmeantrag gemäß Beschluss des Vorstandes vom angenommen / abgelehnt.

Berlin, den

Vorstand

Vorstand